

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1963)

Rubrik: Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Praktische Tätigkeit und Sonderaufgaben

1. AFRIKA

NORDAFRIKA

Algerien

Nach den Abkommen von Evian (März 1962) und der Unabhängigkeitserklärung setzte das IKRK seine bereits seit sieben Jahren in Algerien laufende humanitäre Aktion fort, um nach besten Kräften die Leiden zu lindern, die trotz der Einstellung der Feindseligkeiten als Nachwesen des Konflikts andauerten.

Diese Hilfsaktion des IKRK betraf die Gefangenen der beiden gegnerischen Parteien, ferner die aufgrund der Ereignisse zwangsweise evakuierten Bevölkerungssteile, die Vermissten sowie die ehemaligen Harkis, d. h. die algerischen Hilfssoldaten, die in der französischen Armee gedient hatten.

In den beiden ersten Fällen konnte das IKRK sein Hilfswerk vor Jahresende abschliessen.

Anders steht es mit den beiden letztgenannten Aktionen. Bis Ende 1962 hatten die Nachforschungen betreffend 594 Franzosen, darunter 330 Soldaten und 264 Zivilisten, die vermutlich von der FLN gefangengehalten wurden, noch keine Ergebnisse gezeitigt. Ferner hatten die Delegierten des IKRK trotz wiederholten Anträgen die in Algerien festgehaltenen Harkis nie besuchen können.

Im Februar 1963 beauftragte das IKRK einen seiner Vize-präsidenten, den ehemaligen Oberstkorpskommandanten der Schweizer Armee, S. Gonard, sich nach Algier zu begeben, um sich mit der algerischen Regierung über die Möglichkeit zu einigen, die seit dem 19. März 1962 vermissten Personen vom IKRK suchen zu lassen und die infolge der Ereignisse Inhaftierten, die immer noch in Algerien festgehalten werden, zu betreuen.

Der Vertreter des IKRK hatte mehrere Unterredungen mit Ben Bella, dem algerischen Staatspräsidenten, und Mitgliedern seines Ministerrats. Nach diesen Besprechungen wurde ein Übereinkommen zwischen dem IKRK und der algerischen Regierung unterzeichnet, demzufolge letztere sich verpflichtet, den Delegierten des Internationalen Komitees alle Erleichterungen für die von ihm geplante humanitäre Betreuung zu gewähren. Dieses Übereinkommen wurde unterstützt durch den Erfolg der über den gleichen Gegenstand geführten Verhandlungen zwischen der französischen und der algerischen Regierung.

Bevor Herr Gonard Algier verliess, besichtigte er das Gefängnis Maison Carrée, in dem er sich mit zahlreichen Inhaftierten frei unterhalten konnte. Auf seinen Vorschlag hin ordnete die algerische Regierung die Freilassung von 111 Häftlingen an.

Mitte März nahm eine Sondermission des IKRK unter der Leitung von Claude Filloud, stellvertretender Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, aufgrund der von Herrn Gonard verhandelten Übereinkunft ihre Arbeit in Algerien auf. Die Mission umfasste etwa 20 Mitglieder einschliesslich des ständigen Delegierten für Algerien, Roger Vust, und des IKRK-Delegierten Jacques de Heller, die zu den Verhandlungen über das Abkommen hinzugezogen worden waren.

Die Nachforschungen nach den Vermissten gestalteten sich ausserordentlich schwierig, unter anderem weil man sie erst ein Jahr nach den Ereignissen, in deren Verlauf die Betreffenden in Verschollenheit geraten waren, einleitete. Obwohl die IKRK-Delegierten persönlich in den Gebieten nachforschten, in denen die Vermissten zum letzten Mal gesehen worden waren, konnten sie in ungefähr der Hälfte aller Fälle trotz wiederholten Schritten bei allen Zivil- und Militärbehörden und trotz den von der Regierung gewährten Erleichterungen keine stichhaltigen Auskünfte über das Los der Gesuchten einziehen.

Die IKRK-Mission erhielt ohne weiteres die Genehmigung, diejenigen Harkis zu besuchen, die in Gefängnissen waren. Dagegen konnten sie die in Militärlagern festgehaltenen ehemaligen Harkis im allgemeinen nicht besuchen.

Im Juni kehrte Herr Gonard nach Algier zurück, um abermals Ben Bella zu sprechen und sich bestätigen zu lassen, dass die Regierung die Sondermission des IKRK unterstützt.

Nach der Abreise von Herrn Pilloud übernahm Herr Bertrand de Haller die Leitung dieser Mission, dann vorübergehend der IKRK-Generaldelegierte für Äquatorialafrika, Georg Hoffmann, der im Juli nach Algier abgeordnet wurde, und schliesslich Herr G. Parti.

Die IKRK-Delegierten setzten ihre Nachforschungen im ganzen Lande fort, befragten die Ortsbehörden, die Polizeibeamten, die Eltern, Nachbarn und sonstigen Zeugen der Ereignisse, in deren Verlauf die Gesuchten in Verschollenheit geraten waren. Ausserdem nahmen sie einen systematischen Besuch der Strafanstalten und anderer Haftstätten vor. Die eingezogenen Auskünfte wurden in Algier von einer Abordnung des Zentralen Suchdienstes des IKRK überprüft und waren dann Gegenstand von Einzelberichten für die französischen Behörden, die befugt sind, die Familienangehörigen zu informieren.

In den meisten Fällen führten die Nachforschungen zu der Feststellung, dass der Gesuchte verstorben oder dass sein Tod mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Eine kleine Zahl Vermisster sind lebend wiedergefunden worden. Es handelte sich dabei um in Algerien ansässige Franzosen, deren Spur man nach ihrer überstürzten Repatriierung verloren hatte oder die ihren Wohnsitz im Laufe der Wirren vorübergehend verlassen hatten.

Bei der Betreuung der Harkis gelang es der IKRK-Delegation, eine gewisse Anzahl von Freilassungen zu erwirken; ferner lieh sie ihre guten Dienste im Hinblick auf die Verhandlung einer Übereinkunft zwischen der französischen und der algerischen Regierung bezüglich der Aufnahme aller ehemaligen Harkis, die Algerien zu verlassen wünschten, um sich in Frankreich niederzulassen.

Alle Harkis in den Zivilgefängnissen erhielten den Besuch der IKRK-Delegierten, die sich mit einem jeden von ihnen ohne Zeugen unterhalten konnten. Von 2.500 Harkis drückten rund 1.300 den Wunsch aus, nach Frankreich überführt zu werden.

Im September schloss das IKRK seine Mission ab und überliess es dem Algerischen Roten Halbmond, die noch schwelbenden Fragen betreffend die Vermissten zu regeln.

Im Rahmen des Hilfsprogramms für die algerische Bevölkerung, das von der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dem Algerischen Roten Halbmond durchgeführt wurde, übergab die IKRK-Delegation in Algier dem Algerischen Roten Halbmond 10 Tonnen Vollmilchpulver. Sie stammten aus Milchüberschüssen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft dem IKRK zur Verfügung gestellt hatte.

Marokko

Aus dem wegen der Festsetzung der gemeinsamen Sahargrenze zwischen Marokko und Algerien entstandenen Streit ergab sich eine starke Spannung, die, ohne in einen generalisierten Konflikt auszuarten, im November zu vereinzelten Kämpfen an der Grenze führte. Das IKRK musste sich einschalten, um in den darauffolgenden Monaten die auf beiden Seiten gemachten Gefangenen zu betreuen.

So begab sich der Delegierte Jean-Jacques Muralti im Dezember nach Marokko, wo er über 300 algerische Soldaten besuchte, die im Laufe der Kämpfe von den marokkanischen Streitkräften gefangen genommen worden waren. Er übergab ihnen Liebesgabenpakete mit Unterwäsche, Toilettenartikeln, Unterhaltungsspielen und Zigaretten im Gesamtwert von rund SFr. 9.000,--. Über das IKRK, das die von dem Delegierten bei seinen Besuchen gesammelten Nachrichten an den Algerischen Roten Halbmond weiterleitete, konnten die Gefangenen mit ihren Familienangehörigen in schriftliche Verbindung treten.

Am 31. Oktober wurde die Mannschaft des Frachters Hasiblal, der unter marokkanischer Flagge fuhr, festgenommen und im Hafen von Nemours in Algerien inhaftiert. Das IKRK wandte sich sogleich an den Algerischen Roten Halbmond, um Nachrichten dieser Männer an ihre Angehörigen weiterleiten zu können.

AQUATORIAL- UND SÜDAFRIKA

Generaldelegation des IKRK in Aquatorial- und Südafrika

Zu Beginn des Berichtsjahres beschloss das IKRK, eine Generaldelegation für Aquatorial- und Südafrika mit einem Tätigkeitsbereich zu errichten, der folgende Gebiete umfasst: Kongo-Léopoldville (einschliesslich Katanga), Ruanda, Burundi, Uganda, Kenia, Sansibar, Tanganjika, Angola, Mosambik, Föderation von Rhodesien und Njassaland, Madagaskar, Südafrikanische Union (einschliesslich des südwestafrikanischen Gebiets), Basutoland, Betschuanaland und Swasiland, Réunion-Insel, Mauritius-Insel, die Komoren- und Seychellen - Archipele). Die Leitung der Generaldelegation vertraute das IKRK Herrn Georg Hoffmann an, der am 11. Januar sein Hauptquartier in Salisbury (Südrhodesien) aufschlug.

Zweck der Mission des Herrn Hoffmann war in grossen Zügen, einen unmittelbaren Kontakt mit den Regierungsstellen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften der obengenannten Länder herzustellen und aufrechtzuerhalten, um bei der Verbreitung der Genfer Abkommen mitzuwirken und gegebenenfalls über ihre Anwendung zu wachen, sowie um die Schaffung bzw. die Weiterentwicklung nationaler Rotkreuzgesellschaften zu fördern.

Ferner wurde dem IKRK-Generaldelegierten die Aufgabe übertragen, mit Hilfe der Regionaldelegierten alle humanitären Aktionen entsprechend den Rotkreuzgrundsätzen auszuüben und unter anderem im Falle bewaffneter Konflikte oder innerstaatlicher Wirren die Militär- oder Zivilopfer zu beschützen und zu betreuen.

Kongo

Da im Dezember 1962 neue Wirren in Katanga ausgebrochen waren, begab sich der Regionaldelegierte G. C. Senn nach Elisabethville, um im Einvernehmen mit den UN-Streitkräften die Aktion des Katangesischen Roten Kreuzes sicherzustellen und tragische Zwischenfälle zu vermeiden wie jenen, der im Jahr zuvor den Tod des IKRK-Delegierten

G. Olivet und zweier Helfer des örtlichen Roten Kreuzes verursacht hatte. Den Sanitätern wurden Passierscheine ausgestellt und den Kommandanten der Strassensperren die erforderlichen Anweisungen erteilt.

Am 3. Januar wiederholte Herr Senn seine Schritte bei den für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlichen Stellen, um dafür zu sorgen, dass die auf dem Wege nach Rhodesien befindlichen Flüchtlinge wieder nach Hause zurückkehren konnten. Das IKRK hatte nämlich erreicht, dass das Rhodesische Rote Kreuz zur Versorgung der Zivilbevölkerung an der rhodesischen Grenze beitrug.

Ferner bemühte sich Herr Senn, die Zusammenarbeit zwischen den UN-Streitkräften, dem Katangesischen Roten Kreuz und dem südrhodesischen Verband des Britischen Roten Kreuzes soweit wie möglich aufrechtzuerhalten, um die Flüchtlinge in der Nähe dieser Grenze zu betreuen und mit Lebensmitteln zu versorgen. Unter den Auspizien des IKRK stellten Konvois die Rückkehr der Flüchtlinge nach ihren Heimstätten sicher.

Ende Januar erhielt der Regionaldelegierte des IKRK die Genehmigung, die von den katangesischen Streitkräften auf ihrem Rückzug gemachten Gefangenen in den Gefängnissen von Kolwezi und Kasapa zu besuchen. Er erwirkte die Freilassung von 24 Häftlingen, darunter 15 Soldaten und 9 Zivilisten.

Im Februar hatte Herr Hoffmann in Léopoldville Besprechungen mit den kongolesischen Behörden und den Leitern des Kongolesischen Roten Kreuzes. Nach dieser Fühlungnahme erhielt die Regionaldelegierte Frau J. Egger die Genehmigung, das Gefängnis von N'Dolo nahe der Hauptstadt zu besichtigen, in dem u. a. mehrere ehemalige Mitglieder der Regierung von Südkassai festgehalten wurden. Als Frau Egger dieses Gefängnis zwei Monate später wieder aufsuchte, konnte sie feststellen, dass aufgrund ihrer wiederholten Schritte alle Militär- und Zivilpersonen von Katanga sowie zwei Politiker von Südkassai freigelassen worden waren. Desgleichen erwirkte sie die Entlassung von 6 europäischen Soldaten im Dienste Katangas, die von den UN-Streitkräften gefangengehalten wurden.

Ende April besichtigte Herr Senn das Zentralgefängnis von Luluaburg, in dem sich rund 200 Gefangene befanden. Auch begab er sich in die Krankenhäuser jener Gegend und zog Erkundigungen über die Bedürfnisse der von den Ereignissen betroffenen Bevölkerung ein.

In Stanleyville besichtigte Herr Senn das Zentralgefängnis wie auch jenes von Kongo-Kongo. Am 14. Mai erwirkte er die Entlassung von 102 katangesischen Gendarmen, die im letztgenannten Gefängnis inhaftiert waren.

Burundi

Im September begab sich Herr Senn nach Burundi, um sich über die allgemeine Lage zu informieren und die Häftlinge der drei Gefängnisse von Usumbura, Kitega und Rumonge zu besuchen.

Überall wurde er ermächtigt, sich ohne Zeugen mit den Gefangenen zu unterhalten. Im Anschluss an diese Besuche setzte er sich bei den Behörden für die Verbesserung der Haftbedingungen ein.

Angola

Im Verlaufe seiner Mission in Angola vom 10. bis 15. Juli besuchte der IKRK-Generaldelegierte G. Hoffmann die Ortsverbände des Portugiesischen Roten Kreuzes in Luanda, Lobito und Mocamodès, Sa Da Bandeira, Nova Lisboa, Carmona, Maquala da Zombo und Benguela. In Luso begab er sich in das Lager der katangesischen ehemaligen Militärinternierten, wo sein Besuch keinen offiziellen Charakter hatte. Diese Rundreise vermittelte dem Delegierten einen Einblick in die Tätigkeit des Portugiesischen Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Ersthelferausbildung wie auch der Hilfeleistung an verwundete Soldaten, die von den Damen des nur aus freiwilligen Mitgliedern bestehenden "Nucleo Auxiliar Feminino" betreut werden.

Südafrika

Fünfmal weilte Herr Hoffmann in Südafrika. Er knüpfte zweckdienliche Beziehungen zum Südafrikanischen Roten Kreuz und zur Regierung an und erhielt die Genehmigung, einige aufgrund der politischen Lage Inhaftierte zu besuchen.

Er legte über 60.000 km im Flugzeug zurück, wobei er nicht nur Südafrika, Angola, Burundi und Kongo (Léopoldville), sondern auch Kenia, Madagaskar, die Mauritiusinsel, Mosambik, Uganda, Nordrhodesien, Südwestafrika, Swasiland, die Reunioninsel, Tanganjika, Njassaland und Betschuanaland besuchte. In den Hauptzentren der letztgenannten Länder suchte er Rotkreuzkomitees auf, die junge Mütter und Kleinkinder betreuen und Kinder mit Lebensmitteln versorgen. In diesen Komitees sind verschiedene Rassen vertreten. Die afrikanischen Mitglieder legen grosses Interesse an den Tag.

In allen bereisten Ländern nahm Herr Hoffmann mit den Behörden und den bereits vorhandenen oder im Entstehen begriffenen Rotkreuzgesellschaften Verbindung auf. Die Gespräche erstreckten sich hauptsächlich auf die Verbreitung der Genfer Abkommen, die Entwicklung der neuen Rotkreuzgesellschaften und auf die Möglichkeit, die infolge der Ereignisse verhafteten Personen zu besuchen.

2. NAHER UND MITTLERER OSTEN

Jemen

Eine Hilfsaktion von grosser Tragweite. - Der vorige Jahresbericht des IKRK meldete, dass Ende 1962 eine Mission nach Jemen entsandt wurde, um die Opfer des dort ausgebrochenen Bürgerkriegs zu betreuen. Diese aus den Ärzten Dr. Jean Maurice Rubli und Dr. Guido Piderman bestehende Mission begab sich nach Saudi-Arabien zum Imam El Badr, dem Oberhaupt der royalistischen Streitkräfte im Jemen.